

Satzung

Haus für Kinder
SieKids - Jürgen-Schmieder-Haus
St. Ingbert-Str. 25
81541 München



ab 01.06.2025

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Auftrag und Zielsetzung	2
§ 2 Öffnungszeiten	2
§ 3 Grundsätze für die Aufnahme in Krippe und Kindergarten	2
§ 4 Nutzungszeiten und Buchungen	3
§ 5 Aufnahme	3
§ 6 Persönliche Daten	3
§ 7 Schließungen	4
§ 8 Besuchsregelung	4
§ 9 Sprechstunden	5
§ 10 Elternentgelterhebung und Verpflegungsgeld	5
§ 11 Elternentgelt	5
§ 12 Verpflegungsgeld	6
§ 13 Kündigung und vorübergehender Ausschluss	7
§ 14 Haftung	8
§ 15 Elternbeirat	8
§ 16 Unfallversicherung	9
§ 17 Sonstiges	9

Anlage 1 – Entgeltordnung

§ 1 Auftrag und Zielsetzung

- (1) Das Haus für Kinder „SieKids – Jürgen-Schmieder-Haus“ ist eine Kindertagesstätte zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern gemäß § 22 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII). Die Einrichtung wurde ursprünglich im Rahmen einer ÖPP (Öffentlich Privaten Partnerschaft) mit der Landeshauptstadt München errichtet. Das Haus für Kinder verfügt über insgesamt 98 Plätze, davon vier Kinderkrippengruppen mit 48 Plätzen für unter dreijährige Kinder und zwei Kindergartengruppen mit 50 Plätzen für Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung. Die Plätze stehen in erster Linie den Mitarbeiter*innen der Siemens AG und den mit der Siemens AG gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen sowie Unternehmen, denen die SIEMENS AG ein Unterkontingent zur Belegung eingeräumt hat, zu.
Darüber hinaus nicht vergebene Plätze werden an Familien mit dem Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt München vergeben.
- (2) In den Krippengruppen werden Kinder mit einem Lebensalter ab der neunten Woche bis zum dritten Lebensjahr aufgenommen und betreut. In der Kindergartengruppe werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Eintritt in die Grundschule betreut.
- (3) Modellversuche und wissenschaftliche Begleituntersuchungen können durchgeführt werden. In diesen Fällen kann von den Regelungen in diesem Vertrag abgewichen werden. Die Personensorgeberechtigten werden in diesem Fall rechtzeitig durch einen Aushang informiert.
- (4) Das reguläre Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (5) Träger der Einrichtung ist die AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel wie folgt geöffnet:

Montag bis Donnerstag von 07.30 bis 17.00 Uhr
Freitag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
- (2) Eine Änderung der Öffnungszeiten aus wichtigem Grunde ist möglich.
- (3) Durch regelmäßige Bedarfserhebung können die Öffnungszeiten nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde geändert werden.

§ 3 Grundsätze für die Aufnahme in Kinderkrippe und Kindergarten

- (1) Über die Vergabe der Belegplätze entscheidet das jeweilige Vergabegremium der Siemens AG, bzw. des verbundenen Unternehmens oder des Unternehmens, dem die Siemens AG ein Unterkontingent eingeräumt hat. Zum Vertragsabschluss benötigt es eine Anmeldung über das My Benefits Portal des jeweiligen Unternehmens und den KitaFinder+ der Landeshauptstadt München.
Für die öffentliche Aufnahme in die Kinderkrippe / den Kindergarten ist ausschließlich eine Vormerkung für einen Betreuungsplatz über den KitaFinder+ der Landeshauptstadt München notwendig. Die Vergabe der öffentlichen Plätze erfolgt unter Beachtung der städtischen Satzung für Kinderkrippe und Kindergarten in der jeweils gültigen Fassung. Hier finden besonders die §2 (Grundsätze für die Aufnahme) und §3 (Dringlichkeit) der städtischen Satzung Anwendung.
Die Platzzusage erfolgt durch die Einrichtungsleitung über den KitaFinder+ und das My Benefits Tool.
- (2) Für die Aufnahme eines Krippenkindes in die Kindergartengruppe muss eine erneute Vormerkung bei der Siemens AG bzw. dem verbundenen Unternehmen oder Unternehmen, dem die Siemens AG ein Unterkontingent eingeräumt hat über das Unternehmens-interne My Benefits Portal erfolgen.
- (3) Bei der Vormerkung sind die Personensorgeberechtigten dem BayKiBiG Art. 27 verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 4 Nutzungszeiten und Buchungen

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die tatsächliche durchschnittliche Nutzungszeit, die sie für ihr Kind benötigen, mit der Kindertagesstätte schriftlich über eine Belegbuchung zu vereinbaren.
- (2) Die gebuchten Stunden können auf 4 Tage bzw. 5 Tage pro Woche unterschiedlich verteilt werden. Es müssen mindestens 20 Stunden die Woche gebucht werden.
- (3) Eine pädagogische Kernzeit ist in der Einrichtungskonzeption festgelegt und der jeweils aktuellen Konzeption zu entnehmen.
- (4) Buchungen nur für einzelne Tage sind grundsätzlich nicht möglich.
- (5) Änderungen der Buchungszeit sind grundsätzlich einmal pro Jahr möglich, in begründeten Ausnahmefällen auch öfter. Hierfür ist es notwendig, den geänderten Buchungsbeleg bis jeweils spätestens den 15. eines Kalendermonats im Büro der Einrichtungsleitung abzugeben, damit die Änderung im Folgemonat wirksam werden kann. Höherbuchungen sind nur möglich, wenn der gesetzlich vorgeschriebene Mindestanstellungsschlüssel dadurch nicht unterschritten wird.

- (6) Die Anwesenheitszeiten des Kindes sind mit der Einrichtungsleitung zu vereinbaren und dementsprechend zu buchen. Sog. „Luftbuchungen“ (Zeiten, die die Eltern vorsorglich buchen, ohne sie regelmäßig zu nutzen) sind nicht zulässig und widersprechen Art. 21 Abs. 4 Satz 2 BayKiBiG.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Personensorgeberechtigten sind nach BayKiBiG Art. 27 verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Bei Aufnahme eines Kindes auf einen öffentlichen Platz müssen die Angaben zur Dringlichkeit zum Zeitpunkt der Aufnahme noch bestehen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertagesstätte gesundheitlich geeignet ist.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. § 13 bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Persönliche Daten

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich auf der gesetzlichen Grundlage des BayKiBiG Art. 27, Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere eine Adressänderung, unverzüglich mitzuteilen. Sollten durch eine Unterlassung oder verspätete Meldung des Wohnsitzes Zuschüsse verwirkt werden, gehen diese zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

§ 7 Schließungen

- (1) Das Haus für Kinder wird jährlich für 19 Werktage (Montag bis Freitag) einschließlich der Konzeptionstage der Einrichtung geschlossen.
- (2) Die Schließungszeiten nach Abs. 1 legt die Einrichtungsleitung nach Anhörung des Elternbeirates in der Regel am Anfang des Betreuungsjahres unter den Auflagen der Betriebserlaubnis und in Abstimmung mit der Siemens AG fest. Die Vorschläge des Elternbeirates sollen dabei weitestmöglich berücksichtigt werden. Die Schließungszeiten werden im Haus für Kinder bekannt gegeben.
- (3) Das Haus für Kinder ist an gesetzlichen Feiertagen, am 24. und 31.12. geschlossen. Am Faschingsdienstag endet die Öffnungszeit um 13:00 Uhr.
- (4) Die Kindertageseinrichtung kann vorübergehend aus betrieblichen oder aus anderen wichtigen Gründen (z. B. wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen oder auf Anordnung übergeordneter Behörden, bei hochinfektiösen Erkrankungen, bei Erkrankung oder

Ausfall des Personals, wenn die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann) ersatzlos oder teilweise (Öffnungszeitenreduzierung, Teilschließung) geschlossen werden.

In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz oder einen vergleichbaren Anspruch. Bei Schließung aus wichtigen Gründen besteht kein Anspruch auf Stundung oder Aussetzung der Besuchsentgelte. Die Besuchsentgelte sind ungeachtet der Schließung regelmäßig zu entrichten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Kindertageseinrichtung nicht mehr die Fördervoraussetzungen als Kindertageseinrichtung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz nach Art. 2 Abs. 2 erfüllt. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wird den Kindern jedoch der Besuch einer anderen Kindertageseinrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen.

§ 8 Besuchsregelung

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Nutzungszeit zu sorgen. Die Einrichtungsleitung legt im Einvernehmen mit den Erziehungskräften generell fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Kinder spätestens zu bringen und frühestens abzuholen sind (Hauskonzept). Über Ausnahmen und Abweichungen im Einzelfall entscheidet die Leitung. Soweit keine andere Regelung nach Satz 2 oder 3 getroffen wurde, sind die Öffnungszeiten gemäß § 2 maßgeblich.
- (2) Kann das Kind das Haus für Kinder nicht besuchen oder erst später gebracht werden, ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen.
- (3) Das Kind darf nur von den Personensorgeberechtigten oder von ihnen schriftlich bevollmächtigten geeigneten Personen abgeholt werden.
- (4) Wird ein Kind nicht abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal des Hauses für Kinder angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können von den Personensorgeberechtigten eingefordert werden.
- (5) Erkrankt das Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur völligen Genesung zu Hause behalten. Wenn das Kind an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 i. V. m. § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 34 i. V. m. § 33 des IfSG aufgetreten ist, darf es die Einrichtung nicht besuchen, bis die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt durch eine ärztliche Bescheinigung bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In allen diesen Fällen ist das Haus für Kinder unverzüglich zu benachrichtigen.

- (6) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen das Haus für Kinder nicht betreten.

§ 9 Sprechstunden

Sprechstunden mit der Einrichtungsleitung können jederzeit nach Terminvereinbarungen stattfinden.

§ 10 Elternentgelterhebung und Verpflegungsgeld

Für den Besuch der Einrichtung werden monatlich Elternentgelte und Verpflegungsgeld erhoben.

§ 11 Elternentgelte

- (1) Die Höhe der Elternentgelte richtet sich nach der jeweils aktuell gültigen Elternentgeltordnung. Diese kann bei Bedarf angepasst werden. (Anlage 1)
- (2) Das Elternentgelt entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats und ist zu Beginn des Monats fällig. Bei Aufnahme oder Ausschneiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat das volle Entgelt zu entrichten.
- (3) Das Elternentgelt ist monatlich zu entrichten.
- (4) Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsgebühr.
- (5) Wechselnde Buchungszeiten innerhalb der Woche werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (6) Es besteht die Möglichkeit einer einkommensabhängigen Ermäßigung der Besuchsentgelte und/ oder einer Geschwisterermäßigung aus dem Förderprogramm Münchner Kitaförderung für Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt München. Diese ist in der jeweils gültigen Entgeltordnung der Kindertageseinrichtung geregelt. Es gelten die jeweils anwendbaren Förderbestimmungen des Förderprogramms Münchner Kitaförderung für Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt München.
- (7) Mit der Beantragung der einkommensabhängigen Ermäßigung der Besuchsentgelte und/ oder der Geschwisterermäßigung erklären die Sorgeberechtigten, die Differenzförderungsrichtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Besuchsentgelte in jeweils gültiger Fassung zur Kenntnis genommen zu haben und mit deren Bestimmungen, u.a. die Mitwirkungspflichten der Sorgeberechtigten betreffend, einverstanden zu sein. Diese ist

im Internet unter: <https://www.muenchen.de/aktuell/faq-zum-neuen-kita-foerdersystem> veröffentlicht.

- (8) Gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG leistet der Staat zur Entlastung der Familien einen Zuschuss zum Besuchsentgelt (s.g. Elternbeitragszuschuss) für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 12 Verpflegungsgeld

- (1) Für die Tagesverpflegung ist zusätzlich zur Besuchsgebühr eine Verpflegungspauschale zu entrichten. Diese beinhaltet 3 Mahlzeiten inklusiver Getränke in Form einer Brotzeit am Vor- und Nachmittag sowie einer warmen Mittagsverpflegung.
- (2) Die Höhe der Verpflegungspauschale richtet sich nach der jeweils aktuell gültigen Elternentgeltordnung. (Anlage 1)
- (3) Da es sich bei dem Verpflegungsgeld um eine Pauschale handelt, ist diese für 12 Monate und auch zu ferienbedingten und sonstigen vorübergehenden Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) zu entrichten.
- (4) Das Verpflegungsgeld wird zum 15. des Folgemonats eingezogen.

§ 13 Kündigung und vorübergehender Ausschluss

- (1) Der Betreuungsvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende ohne Angaben von Gründen schriftlich gekündigt werden. Hierbei gilt die Kündigungsfrist auch vor Beginn des Betreuungsverhältnisses. Im laufenden Betreuungsjahr (September bis August) kann letztmalig mit Wirkung zum 30. Juni gekündigt werden (Vertragsende 30. Juni). Der Vertrag endet automatisch, wenn das Kind zum Ende des Kitajahres (01. September eines Jahres bis 31. August des darauffolgenden Jahres) das für den Aufenthalt in der Krippe zulässige Alter erreicht hat oder in die Schule aufgenommen wird.
- (2) Die AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH kann den Betreuungsvertrag bei Vorlage eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. Ein solch wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn:
 - a) das Kind über zwei Wochen unentschuldig fehlt;
 - b) es erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes im Haus für Kinder nicht interessiert sind;
 - c) die Personensorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht zum Ende der Kernzeit gebracht oder zum Ende der Nutzungszeit abgeholt haben;

- d) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind;
 - e) gegen die Regelungen der schriftlichen Vereinbarung zur Nutzungszeit wiederholt verstoßen wird;
 - f) der Betreuungsplatz aufgrund von falschen Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde;
 - g) der Hauptwohnsitz des Kindes mit Belegung eines öffentlichen Platzes nicht mehr in München liegt und die Gemeinde des Hauptwohnsitzes ein Betreuungsangebot nach Art. 23 BayKiBiG zur Verfügung stellt.
- (3) Die Kündigung nach Abs. 2 ist vorher schriftlich anzudrohen und zu begründen. Den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über die Kündigung trifft die AWO, bei Belegplätzen in Abstimmung mit der vergebenden Stelle bei der Siemens AG, dem verbundenen Unternehmen der Siemens AG oder dem Unternehmen, dem Siemens ein Unterkontingent eingeräumt hat.
- (4) Scheidet der (die) Personensorgeberechtigte(n) aus der Siemens AG bzw. dem verbundenen Unternehmen oder dem Unternehmen, dem Siemens ein Unterkontingent eingeräumt hat aus, kündigt der Träger auf Initiative der vergebenden Stelle den Betreuungsplatz mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende. Beträgt die vorgesehene restliche Betreuungszeit nicht mehr als 6 Monate, so kann das Kind, bei Zustimmung der vergebenden Stelle, die Kindertagesstätte noch bis zum vorgesehenen Betreuungsende besuchen.
- (5) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es gemäß der §§ 33 und 34 der einschlägigen Bestimmungen des IfSG die Kindertagesstätte nicht besuchen darf.
- (6) Nach Vollendung des dritten Lebensjahres scheidet das Krippenkind zum Ende des Betreuungsjahres aus der Einrichtung aus, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Kinder, die im September des laufenden Krippenjahres das dritte Lebensjahr vollenden, scheiden bereits vor ihrem 3. Geburtstag zum Ende des vorherigen Krippenjahres (31.08.) aus. Auf Antrag können die Kinder nach Genehmigung noch 2 Monate (bis zum 30.11.) in der Krippe verbleiben.
Nach Vollendung des sechsten Lebensjahres scheidet das Kindergartenkind zum Ende des Kindergartenjahres aus der Einrichtung aus, auch hierfür bedarf es keiner gesonderten Kündigung.

§ 14 Haftung

Es wird keine Haftung übernommen für den Verlust von

- a) Schmuckstücken und sonstigen besonders wertvollen Gegenständen und
- b) Gegenständen, die üblicherweise Kindern nicht mitgegeben werden.

Im Übrigen haftet die AWO nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Eine gültige Haftpflichtversicherung wird den Personenberechtigten empfohlen.

§ 15 Elternbeirat

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit in Kindertagesstätten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.
- (2) Zu Beginn jedes Kinderbetreuungsjahres wird ein Elternbeirat nach gesetzlicher Vorgabe gewählt, der die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung fördern soll. Die Einrichtungsleitung ist hierbei initiativ tätig und berät die Personensorgeberechtigten bei der Bildung des Elternbeirates.
- (3) Aufgaben und Zweck eines Elternbeirates sind in der Handreichung „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung“ beschrieben. (liegt in der Einrichtung aus)
- (4) Die Einrichtungsleitung ist durch den Elternbeirat unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen.

§ 16 Unfallversicherung

Für Kinder besteht während des Besuches der Kindertageseinrichtung der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.

§ 17 Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

München, den 01.06.2025



Julia Sterzer

Geschäftsführerin